Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2981

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 20706 — 2139/68 VI

Bonn, den 30. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 322. Sitzung am 5. April 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens an erhalten die folgenden durch Rechtsverordnung erlassenen Gebührenordnungen und Einzelvorschriften Gesetzeskraft:

I.

Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Die Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 9. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1953),
2. §§ 67 und 68 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1139),
3. § 6 der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 152),
4. die Paßgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 129),
5. die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1346);

II.

aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

1. die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589),
2. § 5 der Verordnung über die Urheberrolle vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2105),
3. §§ 10, 11 und 12 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2106),
4. § 2 der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 23. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 138),
5. § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung vom 3. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 118);

III.

aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268) in der Fassung, die sie durch die folgenden Änderungen erhalten hat:

1. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 13. Oktober 1939 (Reichsministerialblatt S. 1462),
2. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 27. November 1943 (Reichsministerialblatt S. 100),
3. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 1. Februar 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 7),
4. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 289),
5. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 28. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 205),
6. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677);

IV.

aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

1. die Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten vom 23. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 61), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verord-

nung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten vom 1. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 141),

2. § 6 der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 156),

3. § 24 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 529),

4. § 9 der Verordnung für eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 535),

5. die Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 12. April 1966 (Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1966);

V.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. die Dritte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel vom 20. Juli 1951 (Bundesanzeiger Nr. 144 vom 28. Juli 1951),

2. die Dritte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse vom 3. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 178 vom 14. September 1951), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 19. August 1966 (Bundesanzeiger Nr. 159 vom 26. August 1966),

3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) vom 26. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 189 vom 29. September 1951),

4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz: Gebührenordnung für die Einfuhrstelle für Zucker vom 26. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 189 vom 29. September 1951),

5. die Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt vom 16. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 144) in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 100),

6. die Gebührenordnung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft vom 22. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 163 vom 25. August 1955), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Bundesamtes für Ernährung und Fortswirtschaft vom 1. Juni 1967 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 6. Juni 1967),

7. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung) vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957),

8. die Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabenordnung für die Mühlenstelle) vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 492), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 687);

VI.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

die Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 15. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 75 vom 21. April 1964), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. Dezember 1966);

VII.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Verkehr

A. Straßenverkehr

1. die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 611), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 688),

2. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 540);

B. Binnenschiffahrt

3. Ziffer II der Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 364) in der Fassung des § 38 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (BSchPatentVO) vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722),

4. § 3 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371, 411) in der Fassung der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 659),

5. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 26),

6. Artikel 7 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 12. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. II. S. 117),

7. § 14 in Verbindung mit Anlage 7 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722, 740), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 708),

8. Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 703), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 706),

9. § 86 in Verbindung mit Anlage 5 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769, 808) in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 662),

10. § 32 in Verbindung mit Anlage 4 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (Verkehrsblatt S. 579, 598) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 4. Mai 1965 (Verkehrsblatt S. 360),

11. § 7 der Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein vom 20. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1956),

12. § 15 in Verbindung mit Anlage 6 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt vom 22. Juli 1960 (Verkehrsblatt S. 292, 304), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt vom 27. August 1965 (Verkehrsblatt S. 621),

13. § 8 der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf der Weser und ihren Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 (Verkehrsblatt S. 391),

14. § 8 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover vom 1. Februar 1962 (Verkehrsblatt S. 89, 91),

15. § 45 in Verbindung mit Anlage 8 der Rheinfährenordnung vom 23. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1223, 1277) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rheinfährenordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 657),

16. Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 2010),

17. § 19 in Verbindung mit Anlage 2 der Donaufährenverordnung vom 4. Oktober 1965 (Verkehrsblatt S. 580, 590),

18. § 14 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1624, 1626),

19. § 17 der Verordnung über den Verkehr von Sportbooten auf dem Edersee und dem Diemelsee vom 1. März 1966 (Verkehrsblatt S. 341),

20. § 1 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 22. April 1966 (Verkehrsblatt S. 272),

21. § 6 der Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Mosel vom 26. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1443),

22. § 17 in Verbindung mit Anlage 2 der Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen vom 8. März 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1141, 1158);

C. Seeschiffahrt

23. die Verordnung über die Gebühren für Musterungsverhandlungen der Seemannsämter im Bundesgebiet vom 9. Oktober 1952 (Bundesanzeiger Nr. 203 vom 18. Oktober 1952), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung musterungsrechtlicher Vorschriften vom 2. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1207),

24. § 15 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung vom 22. November 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 922),

25. § 4 Satz 2 der Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 13. Juli 1957 (Verkehrsblatt S. 344),

26. § 8 der Seemannsamtsverordnung vom 3. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 687),

27. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Ems vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1967),

28. die Lotstarifordnung für die Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1967),

29. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Elbe vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1967),

30. die Lotstarifordnung für die Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/ Kieler Förde vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1967),

31. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Flensburger Förde vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1967),

32. die Verordnung über die Entgelte der Kanalsteurer auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 15. Juli 1966 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 19. Juli 1966),

33. die Gebührenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1512),

34. die Gebührenordnung für Leistungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 7. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1539),

35. die Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 9. Dezember 1966 (Bundsanzeiger Nr. 233 vom 14. Dezember 1966),

36. die Verordnung über die Schleppentgelte für die Inanspruchnahme von Schleppfahrzeugen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 9. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 233 vom 14. Dezember 1966),

37. §§ 9 und 10 der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 731),

38. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Trave vom 29. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 4. Januar 1968);

D. Luftfahrt

39. die Gebührenordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 8. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. Januar 1958),

40. die Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 8. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 641),

41. § 16 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 655);

VIII.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 2. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 440);

IX.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Gesundheitswesen

1. § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (Bundesanzeiger Nr. 246 S. 1),

2. §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 19),

3. § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 874),

4. § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 880),

5. § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 885),

6. die Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister vom 27. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 579), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister vom 21. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 629),

7. die Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung vom 18. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 156 S. 1).

Artikel 2

Durch Rechtsverordnung können die Gebühren oder Entgelte der in Artikel 1 aufgeführten Rechtsverordnungen und Einzelvorschriften der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden, wenn das Aufkommen aus den bestehenden Gebühren oder Entgelten den Verwaltungsaufwand des Gebührengläubigers übersteigt oder unterschreitet; die Gebühren oder Entgelte dürfen um nicht mehr als fünfzehn vom Hundert geändert werden. Rechtsver-

ordnungen zur Änderung von Gebühren oder Entgelten der in Artikel 1 Ziffer I Nr. 4, Ziffer II Nr. 4, Ziffer IV Nr. 1 und 5, Ziffer VI und Ziffer VIII aufgeführten Vorschriften erläßt die Bundesregierung. Rechtsverordnungen zur Änderung der in Artikel 1 aufgeführten sonstigen Vorschriften erlassen die bisher für den Erlaß dieser Vorschriften zuständigen Bundesminister.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 4

Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Artikel 6) verlieren ihre Gültigkeit:

1. Die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 12. Juli 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129),
2. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 2. Mai 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 88),
3. die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 24. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 14),
4. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 30. März 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 99),
5. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 14. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 189),
6. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 31. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 68).

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit Ausnahme des Artikels 4 tritt es drei Jahre nach diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 11. Oktober 1966 (Bd. 20 S. 257 [269] = NJW 1967 S. 339) § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) — GWB) mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt, die in dieser Vorschrift enthaltene Ermächtigung für den Verordnungsgeber, die Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten zu regeln, sei zu unbestimmt und entspreche nicht den Voraussetzungen des Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

§ 80 Abs. 2 GWB lautet: „Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Das Nähere über die Gebühren sowie über die Kosten der in §§ 10, 32 und 58 bezeichneten Bekanntmachungen wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Das Bundesverfassungsgericht hat offen gelassen, ob Inhalt und Zweck der Ermächtigung hinreichend bestimmt sind, geht aber davon aus, daß die Vorschrift jedenfalls hinsichtlich des Ausmaßes der Ermächtigung zu unbestimmt ist. Wenn der Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Gebührenordnung delegieren wolle, müsse diese selbst ein Minimum von materieller Regelung enthalten, die dem Verordnungsgeber als „Programm" und als „Rahmen" dienen solle und könne; sie müsse ihm auch Grenzen setzen. Daran fehle es hier.

2.

In zahlreichen Gesetzen hat der Gesetzgeber ständig mit Formulierungen, die seit vorkonstitutioneller Zeit üblich waren, jeweils unterschiedliche Verordnungsgeber ermächtigt, „das Nähere über die Gebühren" durch Gebührenordnung zu regeln. Dabei war für den Gesetzgeber die Erwägung maßgebend, daß Sachgesetze insoweit von Einzelregelungen entlastet werden sollten, die ihm im Verhältnis zur Sachmaterie minder bedeutsam und als Durchführungsaufgabe der Verwaltung erschienen. Auch sollte die Höhe der Gebühren durch Gebührenordnung den wechselnden Erfordernissen schneller angepaßt werden können, als dies im Wege der Gesetzgebung möglich ist.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluß vom 11. Oktober 1966 aufgestellten Grundsätzen ist nunmehr davon auszugehen, daß auch andere bundesgesetzliche Ermächtigungen, deren Formulierung der des für nichtig erklärten § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB nahekommt, möglicherweise als verfassungswidrig zu betrachten sind. Die auf fehlerhaften Ermächtigungen beruhenden Gebührenordnungen wären ebenfalls als fehlerhaft und als verfassungswidrig zu beurteilen. In solchen Fällen ist die rechtliche Grundlage für ein erhebliches Gebührenaufkommen in Bund, Ländern und Gemeinden unsicher geworden. Eine schnelle Behebung bereits entstandener und weiter drohender Gebührenausfälle liegt im öffentlichen Interesse.

Um die durch den obengenannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hervorgerufene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, ist in Artikel 1 auch eine Reihe von solchen gebührenrechtlichen Vorschriften aufgenommen worden, deren Ermächtigungsgrundlagen zwar nicht ohne weiteres als verfassungswidrig zu betrachten sind, deren Verfassungsmäßigkeit aber auch nicht völlig außer Zweifel steht. Ihre Aufnahme in dieses Überleitungsgesetz erfolgt nur vorsorglich, um jedes verfassungsrechtliche Risiko auszuschließen.

3.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 nötigt zu einer grundlegenden Neuregelung bundesrechtlicher Gebührenvorschriften. Die Bundesregierung hält drei parallellaufende gesetzgeberische Maßnahmen für erforderlich. Es müssen erstens alle gesetzlichen Gebührenermächtigungen, deren Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft geworden ist, durch Änderungsgesetze entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts vervollständigt werden. Hierzu ist in Aussicht genommen, die notwendigen Änderungen nach Möglichkeit in einem Sammelgesetz zusammenzufassen. Wenngleich diese Arbeiten schon angelaufen sind, läßt sich doch bereits übersehen, daß Vorbereitung und Fertigstellung des Entwurfs eines entsprechenden Änderungsgesetzes wegen der durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 aufgeworfenen und in die bisherige Gebührenrechtsetzungspraxis tief einschneidenden Rechtsfragen noch einige Zeit erfordert.

4.

Um ausreichende Zeit für danach notwendige gesetzgeberische Maßnahmen zu gewinnen, schlägt die Bundesregierung vor, alle diejenigen bundesrechtlichen Gebührenordnungen und gebührenrechtlichen Einzelvorschriften in Rechtsverordnungen für einen begrenzten Übergangszeitraum als Gesetz weiter gelten zu lassen, deren gesetzliche Grundlage im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 nunmehr als verfassungsrechtlich zweifelhaft anzusehen ist. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, daß im Wege von Rechtsbehelfsverfahren die Nichtigkeit weiterer bundesrechtlicher Gebührenordnungen und gebüh-

renrechtlicher Einzelvorschriften aus den gleichen Gründen festgestellt wird, wie dies durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts für § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB geschehen ist. Es ist dringend notwendig, bisher vorgesehene Gebühreneinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden weiter sicherzustellen. Das hiermit vorgeschlagene zeitlich befristete Gesetz zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften stellt die zweite der von der Bundesregierung als notwendig erachteten und von ihr gleichzeitig in Angriff genommenen Maßnahmen dar, die zeitlich aber die dringendste ist.

5.

Die dritte Maßnahme sollte die Verabschiedung eines von der Bundesregierung vorbereiteten Bundesgebührengesetzes sein. Dieses Gesetz wird den allgemeinen Teil des Bundesgebührenrechts zu kodifizieren haben und insoweit, wenn auch nur subsidiär, für alle bundesrechtlichen Gebührenvorschriften die Entscheidungen setzen, auf die nach den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 der Gesetzgeber nicht verzichten kann. Es wird sich auf Verwaltungsgebühren beschränken. Gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze zu bestimmen, muß auch künftig dem jeweiligen Sachgesetz vorbehalten bleiben.

6.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Das Gesetz ist preisneutral; das allgemeine Preisniveau, besonders die Verbraucherpreise, werden nicht berührt, da die Höhe der Gebühren nicht geändert wird. Das Gesetz schafft lediglich eine sichere Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung.

II. Begründung der Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

1. In Artikel 1 sind alle durch Rechtsverordnung erlassenen Gebührenordnungen und gebührenrechtlichen Einzelvorschriften in Rechtsverordnungen aufgenommen worden, deren Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 nunmehr als fehlerhaft beurteilt werden könnte. Jede der hier aufgenommenen Vorschriften unterliegt dem Risiko richterlicher Nichtigkeitsfeststellung. Es handelt sich dabei um insgesamt 79 Rechtsvorschriften, für die 9 verschiedene Bundesressorts jeweils federführend sind, wobei allein auf den Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr mit 41 Rechtsvorschriften über die Hälfte entfällt. Soweit Einzelvorschriften aufgenommen sind, handelt es sich um gebührenrechtliche Regelungen in Verordnungen, die im übrigen keinen gebührenrechtlichen Inhalt haben und insoweit auf einer verfassungsrechtlich einwandfreien Ermächtigung beruhen. Gesetzesrang sollen in diesen Fällen nur die gebührenrechtlichen Einzelvorschriften erhalten. Die Zuordnungen in Artikel 1 zu den dort genannten Geschäftsbereichen haben lediglich Ordnungsfunktion und berühren nicht bestehende Zuständigkeiten.

2. Um rechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich für die Zeit zwischen dem zurückliegenden Inkrafttreten der Gebührenordnungen und Einzelvorschriften sowie dem Zeitpunkt ihrer Umwandlung in Gesetz ergeben könnten, empfiehlt es sich, dem Übergangsgesetz Rückwirkung beizulegen. Verfassungsrechtliche Bedenken können hiergegen nicht geltend gemacht werden. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Gesetzes, das abgeschlossene Tatbestände erfaßt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Rechtssätzen zu beurteilen, die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleiten sind (BVerfGE 13 S. 270). Eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes des Bürgers liegt hier nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung zum hamburgischen Hundesteuergesetz (BVerfGE 7 S. 89) als zulässig angesehen, daß an Stelle der für nichtig erklärten Vorschriften über die Erhöhung von Gebühren für die Aushändigung der Hundesteuermarken rückwirkend eine Hundesteuer eingeführt wurde und damit die nichtigen Bestimmungen rückwirkend durch rechtlich nicht zu beanstandende Normen ersetzt wurden, wobei die Steuersätze sogar rückwirkend erhöht wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, daß ein Abgabengesetz durch seine Rückwirkung die rechtsstaatlichen Grenzen jedenfalls dann nicht überschreitet, wenn die finanzielle Belastung voraussehbar war, durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und im einzelnen unbedeutend ist. Diesen Grundsätzen entspricht die hier vorgesehene Regelung: Der Bürger konnte zwar insbesondere seit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 bei einem Teil der Ermächtigungen unter Umständen von deren Rechtswidrigkeit ausgehen. Er mußte aber damit rechnen, daß der von den in Artikel 1 genannten Vorschriften geregelte Sachverhalt in jedem Fall gebührenpflichtig war. Seine Belastung bleibt die gleiche, wie sie bisher vorgesehen war. Es wird lediglich „ein Sachverhalt, in dem durch Rechtsirrtum Unordnung entstanden war, in Ordnung gebracht".

Zu Artikel 2

Die bisherige Praxis, die Gebührenregelung weitgehend einem Verordnungsgeber zu überlassen, hat nicht zuletzt den Vorteil, die Höhe der Gebühren schneller den wechselnden Erfordernissen anpassen zu können, als dies im Gesetzgebungswege möglich ist. Mit der in Artikel 1 vorgesehenen Lösung wird die Höhe der gegenwärtigen Gebührensätze für die in Artikel 6 vorgeschlagene Laufzeit des Gesetzes von 3 Jahren festgelegt. Während dieser Zeit wäre eine Änderung nur durch Gesetz möglich, soweit

keine Ausnahme vorgesehen würde. Die Bundesregierung hält es aber für geboten, der Verwaltung einen geringen Spielraum von maximal 15 % zur Änderung bestehender Gebührensätze für etwa notwendig werdende Fälle einzuräumen. Aus diesem Grund schlägt sie vor, den bzw. die ursprünglich zum Erlaß ermächtigt gewesenen Verordnungsgeber zu ermächtigen, die Gebühren oder Entgelte bei den in Artikel 1 aufgeführten Vorschriften der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, unter der einschränkenden Voraussetzung, daß das Gebührenaufkommen den Verwaltungsaufwand des Gebührengläubigers übersteigt oder unterschreitet.

Zu Artikel 3

Wie Artikel 1 Nr. 3 zeigt, ist die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 vielfach geändert worden. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe der letzten Fassung ist im Interesse der verlorengegangenen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zweckmäßig.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um partielles Bundesrecht, das zugunsten von einheitlichem Bundesrecht ersetzt wird.

Zu Artikel 5

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Ein rückwirkendes Inkrafttreten erachtet die Bundesregierung nur bei den in Artikel 1 genannten Gebührenordnungen und gebührenrechtlichen Einzelvorschriften für geboten (vgl. Absatz 2 der Begründung hierzu). Alle übrigen Vorschriften können am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die vorgesehene Laufzeit des Gesetzes von drei Jahren wird wie folgt begründet:

Das Überleitungsgesetz wird als lediglich befristete Übergangsmaßnahme vorgeschlagen, weil es nicht davon entbinden kann, alle gesetzlichen Gebührenermächtigungen, die seit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 als verfassungsrechtlich nicht mehr einwandfrei zu betrachten sind, ihrerseits durch Änderungsgesetz entsprechend den Anforderungen dieses Beschlusses zu vervollständigen. Es handelt sich dabei um eine noch nicht genauer übersehbare größere Zahl von Gesetzen, deren jeweils notwendige Änderungen möglichst in einem Sammelgesetz zusammengefaßt werden sollen. Auf der Grundlage bereinigter gesetzlicher Ermächtigungen müssen alsdann die jeweils weiter als regelungsbedürftig betrachteten Einzelheiten durch neue Gebührenordnungen geregelt werden; diese werden die in Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 6 befristet zum Gesetz erhobenen bisherigen Gebührenordnungen abzulösen haben. Sofern aber diese gesamte gesetzgeberische bzw. rechtsetzende Arbeit nicht rechtzeitig bis zum Außerkrafttreten des Überleitungsgesetzes zum Abschluß gebracht werden kann, würde alsdann jede gesetzliche Ermächtigung zur Gebührenerhebung für die betroffenen Rechtsgebiete entfallen, sofern nicht etwa rechtzeitig das Überleitungsgesetz verlängert werden könnte.

Es erscheint nicht möglich, die hier genannten umfassenden Arbeiten noch innerhalb der im Herbst 1969 auslaufenden 5. Legislaturperiode zum Abschluß zu bringen. Um rechtlichen und finanziellen Schwierigkeiten vorzubeugen, die andernfalls durch Zeitnot entstehen könnten, schlägt die Bundesregierung für das Überleitungsgesetz eine Laufzeit von drei Jahren vor.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Abschnitt III Artikel 3 und 4**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Fragen zu prüfen:

a) Die in Artikel 1 Abschnitt III Nr. 1 bis 3 genannten Änderungsverordnungen sind vorkonstitutionelles Recht, die in Nummern 4 und 5 genannten Änderungsverordnungen beruhen auf vorkonstitutionellen Ermächtigungen in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 GG. Insoweit stellt sich nicht die Frage der Konkretisierung gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG, sondern allenfalls die Frage des Erlöschens von Ermächtigungen zum Erlaß gesetzesvertretender Verordnungen gemäß Artikel 129 Abs. 3 GG. Erst die in Nummer 6 genannte Änderungsverordnung ist auf Grund einer nachkonstitutionellen Ermächtigung (§ 227 Abs. 2 RAO in der Fassung vom 23. April 1963, BGBl. I S. 197) erlassen worden.

Eine Sanktionierung ist deswegen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Nummer 4 genannten Änderungsverordnung, d. h. vom 1. Mai 1960 an, notwendig.

b) Artikel 3 geht offenbar davon aus, daß sich aus Artikel 1 Abschnitt III eine bundeseinheitliche Fassung dieser Gebührenordnung ergibt. Da einerseits unter Artikel 1 Abschnitt III Nr. 3 eine hamburgische Verordnung — soweit sie heute noch gilt — als partielles Bundesrecht auf die Gesetzesebene angehoben werden, andererseits aber partielles Bundesrecht durch Artikel 4 ex nunc aufgehoben werden soll, ist die Bundesregierung offenbar der Auffassung, daß dadurch, daß partielles Bundesverordnungsrecht Gesetzeskraft verliehen wird, dieses Recht gleichzeitig bundesweite Geltung bekäme; diese Auffassung dürfte jedoch nicht richtig sein.

2. **Zu Artikel 2**

Die in Artikel 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen bedürfen an sich gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil die Ermächtigung in einem Zustimmungsgesetz enthalten ist. Soweit die Gebührenregelungen in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, könnte jedoch auf die Zustimmung des Bundesrates verzichtet werden. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit unter diesem Gesichtspunkt die Zustimmung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte.

3. **Zu Artikel 6**

Artikel 6 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Es tritt drei Jahre nach diesem Zeitpunkt außer Kraft."

Begründung

Die Ausnahmebestimmung für Artikel 4 ist entbehrlich, weil die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbundene Aufhebungswirkung durch das weitere Schicksal des Gesetzes nicht berührt wird.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. a)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch die in Artikel 1 Abschnitt III aufgeführten vorkonstitutionellen und auf vorkonstitutionellen Ermächtigungen beruhenden Verordnungen in das Gesetz einbezogen werden sollten; damit wird im Interesse der Rechtssicherheit eine einheitliche Regelung des ohnehin schwer übersehbaren Gegenstandes erreicht. Sie hält es für unschädlich, daß insoweit die Sanktionierung zu einem früheren Zeitpunkt eintritt, als dies nach der Rechtslage erforderlich ist.

Zu 1. b)

Die Bundesregierung wird die Frage prüfen mit dem Ziel, die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung im Gesetz zu regeln.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 3.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.